



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 11. Januar 1966

Teil II Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
22.12.65	Verordnung über Lohnausgleich für Kampfgruppenangehörige	5
22. 12. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung' über die Bildung der Großhandelds-direktion Textil- und Kurzwaren	5
23. 11.65	Anordnung über das Zentralinstitut für Weiterbildung der Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre	6
22. 12. 65	Anordnung über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Neuregelung der Preise für Futtermittel	8
27. 12. 65	Anordnung Nr. 3 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet Handel und Versorgung	8

Verordnung über Lohnausgleich für Kampfgruppenangehörige.

Vom 22. Dezember 1965

In Würdigung der Einsatzbereitschaft und der Leistungen der Kampfgruppenangehörigen zum Schutze und zur Verteidigung der Errungenschaften der Deutschen Demokratischen Republik wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Kampfgruppenangehörige, die im Dienst (Ausbildung bzw. Einsatz) einen Unfall erleiden, erhalten im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge dieses Unfalles einen Lohnausgleich in Höhe der Differenz zwischen dem Krankengeld und dem Nettodurchschnittsverdienst bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder Festsetzung einer Unfallrente.

(2) Der Lohnausgleich ist nach den Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Ber. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.

(3) Den Lohnausgleich zahlt der Betrieb.

§ 2

Durchführungsbestimmungen erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig sind für den Personenkreis, für den diese Verordnung gilt, die Bestimmungen über die

Lohnausgleichszahlung der Verordnung vom 15. März 1962 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen (GBl. II S. 123) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 22. Dezember 1965

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

Schürer

Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren.

Vom 22. Dezember 1965

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren (GBl. II S. 903) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für die Anleitung und Kontrolle der Bezirks- und Kreisräte folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

Ab 1. Januar 1966 werden der Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren die nachstehenden Großhandelsbetriebe unterstellt:

Großhandelsgesellschaft Textilwaren Schwerin,
Großhandelsgesellschaft Textilwaren
Neubrandenburg,
Großhandelsgesellschaft Textilwaren Potsdam,

* 1. DB vom 15. Juni 1965 (GBl. II Nr. 66 S. 487)